

S a t z u n g

Der .Gemeinde.Unterroth.....über die Straßen-
bezeichnung und einheitliche Hausnummerierung der
Hausnummernschilder.

Die .Gemeinde.Unterroth.....erläßt auf Grund des Art. 13 der
Gemeindefordnung für den Freistaat Bayern vom 28.1.1933 (BayDS
I. S. 461) in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Straßen-
und Weggesetzes vom 11.7.1933 (GVBl. S. 147) folgende

S a t z u n g

§ 1

Städtliche Straßen der.Gemeinde.Unterroth.....erhalten Straßen-
namen. Alle Baulichkeiten erhalten neue Hausnummern. Alle Häuser
der .Gemeinde.Unterroth.....erhalten neue Hausnummern.

§ 2

Die Eigent. an und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten
aller Art haben die Anbringung eines Schildes zu dulden, das den
Straßenname und die durch die Gemeinde zugewiesene Hausnummer
ersieht ist.

§ 3

Die Gemeinde bestimmt, an welcher Stelle der Baulichkeit die Schild-
er angebracht zu werden.

§ 4

In Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummern-
run, ist es von der Gemeinde beschlossene Nummernschild zu ver-
wenden. Der Grundstückseigentümer, die ein anderes als das von der
Gemeinde beschlossene Nummernschild verwenden, müssen dies unver-
züglich nach Inkrafttreten der Satzung bei der Gemeinde
melden.

§ 5

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lehrbarem Zustand er-
halten sein.

§ 6.

Die Kosten der Eintragsverleihung haben die Eigentümer der Grundstücke zu tragen.

§ 7.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Unterroth 19.7.74

Gemeinde Unterroth

997.